



Instruktion oder Staat

des

Engern und Grossen Landschaftlichen Ausschusses in Wirtemberg

nebst den

dahin einschlagenden neuesten Grundgesetzen

und

einigen Bemerkungen für die neue Abfassung
des Ausschusstaats.



Univ. Bibl.
München

Aus Gelegenheit des bevorstehenden Landtags spricht und schreibt man gegenwärtig so allgemein und so viel von den Landschaftlichen Ausschüssen, von ihrer neuen Organisirung, und doch ist es beinahe unglaublich, wie viele Würtemberger, von deren Stand und Amt man allerdings die genaueste Kenntniß ihres Vaterlandes und besonders der Landständischen Verfassung erwarten sollte, kaum die bisherige Organisation der Ausschüsse, vielweniger aber den Ausschußstaat und damit die Befugnisse derselben kennen.

Vorzüglich ist hieran die lange Zeit, seit welcher kein Landtag gehalten wurde, und der dicke Schleier, in welchen alle Landschaftliche oder vielmehr ausschüßlichen Verhandlungen gehüllt worden sind, schuldig.

Nicht einmal in der Landesgrundverfassung, wo man es doch am ersten erwarten sollte, findet man den neuesten Ausschußstaat von 1638. Erst Spittler hat ihn in seiner Württemberg. Geschichte. Götting. 1783. geliefert, und von hieraus ist er von Breyer in seiner elementa jur.

publ. Wirtemb. Edit. II. Tub. 1787. und dann von **Hilfinger** in sein Eidsformularbuch. Tüb. 1792. aufgenommen worden. Aber wie viele gibt es nicht, die keines von diesen Büchern haben, denen ihre Anschaffung zu theuer ist, oder die selbst nicht einmal wissen, wo man diese wichtige Urkunde finden kann.

Man hält es daher in den gegenwärtigen Umständen für kein unverdienstliches Unternehmen, dieses Dokument hier besonder abdrucken zu lassen, und mit einigen vorauszuschickenden Bemerkungen zu begleiten.

Es ist ohne Zweifel eines der nothwendigsten Geschäfte des bevorstehenden Landtags, die bisherige Organisation der Ausschüsse mag nun beibehalten werden oder nicht, den Ausschussstaat nicht nur zu verbessern, sondern ihn ganz neu und zwar so abzufassen, wie er in Hinsicht auf wirkliche Verhältnisse, Sprache und Leitung der Landesangelegenheiten abgefaßt werden muß. Der erste Blick darauf zeigt, wie nöthig diß ist, sowol in Absicht auf den Inhalt als auf die Form. Es wird darin z. B. von Türkenhülse gesprochen, und doch haben die Türken in dem ganzen jezigen Jahrhundert das deutsche Reich, auf dessen Bezug dies gesagt wird,

wird, so wenig in Schrecken gesetzt, daß sie vielmehr, besonders in Vergleichung mit ihren mächtigen Nachbarn in Europa, aus der Reihe der ersten Europäischen Mächte in die zweite getreten sind, und ihre gänzliche Verjagung aus Europa mehr als einmal auf dem Punkte stand. — So noch vieles andere — die Sprache ist so unverständlich, daß wer nicht schon viele Aktenstücke aus eben diesem Zeitalter gelesen hat, lesen und vergleichen kann, fast bei jeder Zeile eines Commentars nöthig hat.

Jeder Württembergische Bürger hat das Recht zu verlangen, daß die Instruktion seiner Ausschuss- Repräsentanten deutlich, bestimmt und allgemein verständlich abgefaßt seye, so daß auch Er ohne fremden Beistand darüber urtheilen könne, ob sie nach derselben handeln, und ihre Pflichten getreu erfüllen.

Es gibt in der That einen wenig günstigen Beweis für den Patriotismus, noch mehr aber für die Einsicht und Thätigkeit der neuesten Landesversammlungen, daß man seit anderthalb Jahrhunderten an keine Revision und Verbesserung einer so wichtigen Sache gedacht, oder sie vielmehr nicht wirklich vorgenommen hat, wo doch gewiß schon damals manches zu verändern und näher zu bestimmen gewesen wäre, da eben dieser Ausschussstaat
von

von seiner ersten Ausfertigung an bis 1638. also in weniger als einem Jahrhundert **siebenmal revidirt und verbessert worden ist**, welches aber wohl für Niemand beweisen wird, daß der Ausschußstaat mit der siebenten Revision untadelhaft und für alle künftigen Zeiten brauchbar gewesen seye.

Oder will man alles **beim Alten lassen**, bis man leider zu spät gewahr wird, daß dieses Alte entweder gar nicht mehr, oder nur noch zum Theil tauge? Will man, statt das Gebäude mit geringen Kosten wieder herstellen zu können, es so verfallen lassen, daß es gänzlich niedergedrissen, und mit großem drückendem Aufwand wieder von Grund aus neu aufgebaut werden muß? — Dis ist sowohl auf diesen **besondern Fall** hier als auf das Ganze zu verstehen.

Es ist zwar allerdings richtig, daß im Ausschuß kluge Männer auch bei einer unzulänglichen Vollmacht oder Instruktion weise handeln können, und daß mit ihnen das Vaterland besser verathen seyn dürfte, als in dem entgegengesetzten Fall bei dem besten deutlichsten Staat. Aber schließt denn eines das andere aus? Werden nicht hundert Anstände durch eine bestimmte, deutliche Instruktion gehoben, und die Geschäfte um vieles abgekürzt
wer

werden? Kann man denn immer auf lauter Kluge entschlossene Männer in den Ausschüssen rechnen, da es der Schwachen und Kleinmüthigen leider so viel auf diesem Erdenrund und also auch in unserm Vaterlande gibt?

Um nun für immer dafür zu sorgen, daß es mit einer neuen Revision dieser Instruktion nicht abermals so lange anstehe, müßte die bevorstehende Landesversammlung in dem neu abzufassenden Ausschußstaat ausdrücklich bestimmen, daß derselbe bei jedem künftigen Landtag, der nun, wills Gott, seiner Bestimmung gemäß, bei jeder Regierungsveränderung, und wenn keine erfolgt, nach dem Vorschlag weiser patriotischer Männer, wenigstens alle 10 Jahre gehalten werden wird, vor dem Auseinandergehen wieder durchgesehen, und wo es nöthig sey, verbessert werden soll.

Der Natur der Sache nach sollte diß zwar von selbst geschehen, aber eine Erfahrung von mehr als 150 Jahren beweist uns, daß es nicht geschehen ist, gewiß nicht aus der Ueberzeugung, daß nichts zu verbessern seye, sondern aus einer gewissen Unbekümmerniß und Trägheit, und weil ein grosser Theil der Deputirten die Sache eben nicht für sehr wichtig halten mochte.

Dhne

Ohne daß sich der Herausgeber auf dasjenige einläßt, was eine neue Organisation der Ausschüsse nothwendig machen könnte, verweist er theils auf die Winke, welche in der vortreflichen Nebeninstruktion des Herrn Hofrath Spitzlers und in den Winken für die Wähler und für die Gewählten für die Verbesserung des Ausschußstaats gegeben worden sind, theils macht er hier selbst einige flüchtigen Bemerkungen. Er gibt sie ohne Ordnung, ganz wie sie ihm beiefallen sind, und hofft, daß noch andere patriotischen Schriftsteller ihre Meynung über diesen Gegenstand sagen, und dadurch dem bevorstehenden Landtag Winke geben und vorarbeiten werden.

Da die Wirtembergische Landstände seit 1538 neue Privilegien oder vielmehr vortheilhafte Erläuterungen und Erweiterungen derselben, besonders durch den Erbvergleich von 1770 erhalten haben, da es gegenwärtig unstreitig Bestimmung und erste Pflicht der landschaftlichen Ausschüsse ist, über die **Erhaltung der Freiheiten und Rechte des Landes zu wachen**, da das Ausschreiben und die zweckmäßige Verwendung der Steuern nur einen Theil dieser Sorge ausmacht, so ist zu wünschen, daß bey der neuen Abfassung des Ausschußstaats
hier

hierauf Rücksicht genommen, das Wichtigste und Ganze zuerst gesetzt, nachher aber diese Sorge erst bestimmter für ihre einzelnen Theile entwickelt werden möge.

Vor dem letzten Punkt im Ausschussstaate, nemlich der beliebigen **Bestätigung** oder **Erneuerung** der Ausschüsse wäre der Punkt einzurücken, daß die bisherigen Ausschüsse **jedesmal** bey Zusammenkunft eines Landtags **vor allem andern** gehalten seyn sollen, einem Ausschuss, den der neue Landtag zu diesem Ende aus seinen Mitgliedern ernennen wird, Rechenschaft von ihrem Betragen seit Verfluß des vorhergegangenen Landtags abzulegen. — Ein Punkt, der sich im Grunde zwar von selbst schon versteht, dessen Bestimmung aber durch ein ausdrückliches Gesetz in vielen Rücksichten nützlich ist, und dessen strenge Beobachtung sehr viel Gutes wirken dürfte.

In dem bisherigen Ausschussstaate wird nichts von der Art der Berathschlagungen, nichts von dem Verhältnisse des Ausschusses zu seinen Advokaten, Konsulenten *ic.* gesagt. Dinge, die oft einen wichtigen Einfluß auf die Berathschlagungen selbst haben, und daher allerdings zu bestimmen sind.

Die Verhinderung des Ansiedelns neuer Ausländer im Lande, sowol in öffentlichen Aemtern als sonst, Wildschaden, Sorge für die unendlich wichtige Holzkultur, für welche immer bei weitem noch nicht genug geschieht, um den uns drohenden Holz-mangel zu entfernen, dies alles sind Punkte, die namentlich im neuen Ausschusstaat berührt und empfohlen zu werden verdienen.

Der öffentliche Unterricht und die Erziehungsanstalten sind eine so wichtige Sache, und stehen mit der ganzen Wohlfahrt des Staates in zu enger Verbindung, als daß sie nicht unsern Ausschuss- Repräsentanten zu einem Hauptaugenmerk gemacht, und ihrer Obhut und Sorge im künftigen Ausschusstaat nachdrücklich empfohlen werden sollten.

Man hat zwar in den neuern Zeiten von Seiten des Konsistoriums, manches gethan, aber noch bleibt sehr viel zu thun übrig. Es muß den Ausschussrepräsentanten erlaubt werden, im Fall das Kirchengut es nicht zu geben im Stande wäre, zur Ausführung anerkannt nützlicher Anstalten z. B. eines Schulmeister, Seminariums, thätige Hülfe zu leisten, und es könnte zu diesem Ende vom Landtag entweder etwas jährliches festgesetzt, oder noch besser ein Kapitalsfund ausgemittelt werden.

Auch

Auch Sorge für Beförderung der **Industrie** überhaupt wäre den Ausschüssen als etwas sehr empfehlungswürdiges in ihren Staat zu setzen, und es sollte ihnen erlaubt werden, dieselbe bey Gelegenheiten thätig zu unterstützen. — Der Herausgeber kann sich hier nicht erwehren einer Sache zu erwähnen, die ihn, so wie gewiß jeden, den die Ehre und der Vortheil seines Vaterlandes interessirt, mit der innigsten Betrübniß erfüllt hat. Man hat kürzlich bey Ausführung der neuen Dekonomie-Plane dem Kupferstecherey-Institut in Stuttgart eine Unterstützung von einigen tausend Gulden entzogen, und doch war gewiß kein Geld besser angewandt als eben dieses. Das Institut gereichte Wirtemberg nicht nur zur vorzüglichen Ehre, sondern auch zum wahren Nutzen. Eltern von geringem Vermögen hatten Gelegenheit, Ihre Kinder, die Anlagen zeigten, hier ohne viele Kosten unterrichten zu lassen, und sie nach wenigen Jahren in den Stand zu setzen, nicht nur ihr Brod zu erwerben, sondern bald als geschickte Meister in ihrer Kunst aufzutreten. — Der Künstler, welcher die Aufsicht über das Ganze hatte, ist als einer der größten Meister seines Zeitalters berühmt, und wegen seines moralischen Charakters nicht weniger als wegen seiner Kunst, ver-

eh^d

ehrungswürdig. — Aus entfernten Ländern und sogar fremden Welttheilen erhielt dieses Kupferstecherey-Institut Arbeiten. — Die Summe, welche jährlich durch ihr Arbeiten in das Land kam, war sehr beträchtlich, beträchtlicher, als es viele nicht gehörig unterrichtete Personen glauben möchten. Und dieses so nützliche Institut wird nun statt es zu verbessern, und ihm eine grössere Ausdehnung zu geben, durch die Entziehung einiger tausend Gulden aufgelöst! Die vorzüglichsten Meister werden sich bey der ersten Gelegenheit, die sich ihnen bietet, und wie könnte es daran fehlen, nach und nach entfernen, und Wirtemberg nichts als die Reue über eine solche Dekonomie übrig lassen. Sollten nicht die Landstände die Unterstützung einer solchen Anstalt auf sich nehmen, damit sie bleibend und nicht den tausend Veränderungen ausgesetzt wäre, die bey dem Hofen gewöhnlich sind? Haben doch erst ganz kürzlich die französischen Direktoren in der verzweifeltsten Lage ihrer Finanzen dem Rath der Fünfhundert eine Botschaft übergeben, und darinn um Unterstützung für die französische Kupferstecherey und Errichtung eines ähnlichen Instituts für Paris gebeten. — Die Vortheile, welche die Kupferstecherey einem Staat bringt, werden in dieser Botschaft etwas

nä

näher entwickelt, die man in den französischen Zeitungen von der 2ten Hälfte des Decembers 1796, ganz sicher aber in dem officiellen Blat le Redacteur findet.

Einer der wichtigsten Punkte, oder vielmehr der allerwichtigste, der nach des Herausgebers Meinung dem neuen Ausschußstaat einverleibt zu werden verdient, ist die vorzügliche Sorge für die Erhaltung und fortdauende Verbesserung der militairischen Einrichtung des Landes, die ohne Zweifel bey dem nahen Landtag bestimmt, und zwischen Herrn und Land verabschiedet werden wird. — Wir haben in den neuern Zeiten so viele traurigen Erfahrungen gemacht, sind von Freunden und Feinden so behandelt worden, daß nun wohl kein kluger Mann in unserm Vaterland mehr auf Grosmuth und schuldige Mächtung rechnen wird. Dieser wird vielmehr überzeugt seyn, daß man nur denjenigen achtet, der Kräfte und Energie zeigt, und den man fürchten muß.

Die beste Konstitution, die besten Einrichtungen und Geseze sind in einem Staat von keinem wahren Werth, der sie nicht vertheidigen kann. Er kann stündlich aufgelöst werden, seine Existenz beruht bloß auf der Gnade und Konvenienz anderer,
und

und der Fürst kann bey der gewissenhaftesten Erfüllung seiner Pflichten weder für sich noch für seine Kinder auf die Erhaltung seines Fürstenthums zählen. Je kleiner der Staat ist, desto mehr muß er im Stande seyn, alle seine Kräfte plötzlich entwickeln zu können. Nie wird es ihm an Unterstützung und mächtigen Freunden fehlen, wenn man nur weiß, daß er sich selbst und wenigstens ein Zeitlang mit einigem Erfolg gegen den ersten Anfall vertheidigen kann. *)

Da wie gesagt auf der militairischen Verfassung des Landes unsere ganze politische Existenz beruht, da von derselben die Erhaltung unserer Konstitution, die Sicherheit und das Glück jedes Einzelnen abhängt, da zu befürchten ist, daß schwache oder für

*) In der kürzlich erschienenen Darstellung des gegenwärtigen Zustands der Württembergischen Landmiliz, nebst Vorschlägen zur Einrichtung eines Militärstats, welcher sowol dem politischen Ansehen des Herzogthums als auch seinen Finanzen angemessen ist. 1796, ist viel gutes sowol über das gegenwärtige als besonders über eine künftige Einrichtung gesagt. Der Herausgeber behält sich indessen bevor, seine Gedanken über diesen so wichtigen Gegenstand in einer besondern Schrift zu entwickeln.

für das Glück ihrer Unterthanen nicht aufrichtig besorgte Regenten eine solche Einrichtung ins Stecken gerathen oder gar in ihr voriges Nichts versinken lassen, wie es leider schon der Fall gewesen ist, so muß es denjenigen Repräsentanten, die bey nicht versammeltem Landtag über die Erhaltung der Konstitution zu wachen haben, zu einer ihrer ersten Pflichten gemacht werden, der Stütze des Ganzen d. i. der **neuen militairischen Verfassung**, welche aufs engste mit der ganzen Konstitution vereinigt werden muß, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen und von ihrer Seite alles zu thun, was sie immermehr befestigen und vervollkommen kann. Diese militairische Landesverfassung muß auch durch diese Ausschuss- Repräsentanten vor den bey jeder Regierungsveränderung vorkommenden Aenderungen bewahrt werden, wenn diese, statt die Kräfte zu vermehren, sie schwächen sollten. — Noch einmal vorzüglich empfiehlt der Herausgeber die Einrückung eines zu diesem Zweck dienenden Punkts in den neuen Ausschussstaat.

In diesem wäre ferner auch nöthig, die hauptsächlichsten Fälle zu bestimmen, in welchen die Ausschüsse nichts für sich thun, und sogar keine Vollmachten von den einzelnen Städt und Aemtern ein-

einholen könnten, sondern in welchen ein Landtag nothwendig zusammen berufen werden und entscheiden muß. Z. B. bey Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Allianzen ic. Dadurch soll jedoch dem Regenten lediglich nichts an seinem Rechte genommen werden, die Unterhandlungen zu führen und zu leiten; nur soll dadurch den Fällen soviel nützlich vorgebeugt werden, daß man sich von einem Feinde befreyt und durch die eingegangenen Bedingungen einen neuen macht, daß man weder gegen die Landes- noch gegen die Reichs-Konstitution, so lange wir mit diesem vereinigt sind, Frieden oder einen Traktat abschließt, und überhaupt durch eine gerade, offene, Niemand beleidigende Politik das Vaterland vor Gefahren schützt, und seine Ehre, so wie sein Ansehen erhält.

Gemeiner Prälaten und Landschaft in Wirtemberg verordneten resp. Engern und Größern Ausschusses Staat.

(von 1638.)

Nachdeme gemeine Prälaten und Landschaft, als ein einig zusammengesügt unabsonderlich Corpus bey etlich vorhergehenden gehaltenen Land = Tügen, zu Erleichterung des Fürstl. hochbeschweyerten Cammer = Guths, eine grosse Summe Gelds sich jehziger Zeit über hievor übernommene, noch eine grössere Summe belaufend an Haupt = Guth und Zinnß zu vertreten, auf sich genommen, dergestalten, daß die Manns = und Frauen = Clöster, Stifft = und Geistliche Verwaltungen, auch Städt und Pleuter, ihre gemachte sondere Anschlag, jedes Jahrs gewißlich auf Catharinae zu gemeiner Landschafts = Einnehmercy = Verwaltung liefern, und davon zum vorderisten die jährliche Zinnß und andere schuldige und ohnvermeidliche Ausgaben, nach Inhalt der Landtags = Abschieden, bezahlt, das übrige aber zu Abloftung und Erledigung des Haupt = Guths verwendet werden solle, derowegen des Kleinen Ausschuss angelegenste und fürnehmsten Berrichtung sey, daß solchem getreulich nachgeseht, füraus auch jeden Jahrs aufs wenigst Fünffzig Tausend Gulden, oder so viel es diß Lands Nothdurfft nach malich seyn wird; und allwegen die beschwehrlichste Gülden, so der Sorten, oder der ausländischen Münß Lieferung halb, ein Beschwerd auf sich haben, oder

Unkosten verursachen, aufgekündt und abgelöst und damit von Jahren zu Jahren gestiegen werden solle. Wann aber Fürstl. Württemb. Fräulein auszusteuern, oder Reichs- Contributionen einfallen die Ablosung um so viel zurück, und eingestellt werden solle.

So bald auch künftiger Zeiten, an jetzigen zur Landschaft weiters übernommenen Schulden 500000 Fl. abgelöst, solle der Ausschuss ohne fehlbar verschaffen, daß alsdann die erhöchte Ablosungs-Hülffen und Anlagen wiederum so viel, als die fünf Tonnen Golds mit sich bringen, abgestellt und geringert werden.

Ferner solle der Kleine Ausschuss dahin sehen, daß jedesmahl auf Georgii in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Verordneter Beyseyn, der Landschaft Einnehmer, Rechnung abgehört, alle befundene Defect und Mängel abgeschafft, und darüber gebührende Recess und Abschied versertigt, und Selbige ohneinstellig exequirt und vollzogen werden.

Es mag auch der Kleine Ausschuss des Jahrs etlichmal, und, so oft es die Nothdurfft erfordert, auf bey unserm gnädigsten Fürsten und Herrn durch der Landschaft Advocaten, und des Burgermeisters zu Stuttgardt, so im Ausschuss seyn wird, beschehen unterthänigstes Anbringen und Beschreibung, zusammen kommen, zu der Einnehmer Verwaltung sehen: und wann von den eingehenden Ablosungs-Hülffen, über Entrichtung der jährlichen

den Zinnß und anderer schuldigen Ausgaben an Geld etwas vorhanden, jederzeit bedencken, was für Gülten abzuldßen, und aufzukünden seyen, und die Sachen dahin richten, daß obangedittener Massen, vor allen Dingen die beschwerlichste und die ausländische Gülten abgelebigt werden.

Da sich auch, nach Gottes gnädiger Verordnung eines regierenden Fürsten und Herrn Todesfall ereignen sollte, soll der kleine Ausschuß, so bald er solches in Erfahrung bringt, alsbalden auch unbeschrieben nach Stuttgart sich verfügen, und die Sach dahin richten, daß der Tübingische Vertrag, dessen Declaration und vermehrte Artikel, auch andere Landtags-Abschiede und Freyheiten nach besagten Tübingischen Vertrags buchstäblichem Inhalt, vor Einziehung und Leistung der Erbhuldigung auf den Landen, der Nothdurft nach confirmiret und bestätiget werden.

Und damit die Ablosungen und Erleichterung gemeiner Prälaten und Landschaft obliegenden schweren Schulden, Lasts ihren ohnverhinderten Fortgang haben mögen; so sollen die zum Ausschuß Verordnete mit höchstem Fleiß daran seyn, daß von den gefallenden Ablosungs-Hülfsen nichts, wer es auch begehren, und darum ansuchen möchte, hingeliehen, noch anderstwohin gebraucht, verordnet, oder verwendet werde, dann allein, wie oben verordnet, zu Bezahlung der Gülten, item zu Entrichtung deren von allgemeinen Reichs-Ständen bewilligten Contributionen und Türken-Hülfsen, so

auf der Fürsten und Stände Unterthanen umzuschlagen verabschiedet, Aussteuerung der Württembergischen Fräulein, Vertretung der fürfallenden äuffersten Nothfälle, da ohne besorgende hohe Gefahr, gemeine Landschaft nicht könnte in Eil zusammen beschrieben werden, und was auf herkommenden ziemlichen Gold, und Verehrung derjenigen, so es um gemeine Landschaft verdienen, auch nothwendige passirliche Zehrungen, und andere ohnentbehrliche kleinsüßige Ausgaben zu verwenden, die Nothdurft erfordert, welche jedesmalen in der Rechnung specificirt, und urkundlich bescheint und dargethan, auch benebens alle Uebermaas hierinnen verhütet und abgeschnitten werden solle.

Wenn auch in Landtagsabschied de Anno 1618. lauter versehen, daß fürhin, diejenige Gülten, so einmal zur Landschafts Verwaltung kommen, und genommen worden, nicht mehr auf die Fürstliche Landschreiberey verwiesen, oder ausgewechselt werden sollen, als solle gedachter Disposition ohnfehlbar nachgesetzt, und durch die Ausschuss Verwandten solchen zuwider nichts nachgesehen oder verwilliget werden.

Die Verordnete des kleinen Ausschusses sollen auch aus ihrem Mittel einen oder mehr erkiesen, welche über die sonderbare geheime Geldtruch, alles Einnehmens und Ausgebens halben, vor den übrigen ordentlich, und gebührende Rechnung jährlich erstatten, auch darüber ordentliche Recept fertigen sollen.

Sonsten soll zur Heimsteuer eines jeden regierenden Herrn und Landsfürsten zu Württemberg eheliche Fräulein, allwegen zwey und dreyßig tausend Gulden, aber anderer nicht regierenden Herzogen zu Württemberg, die mit etlichen der Landschaft incorporirten Herrschaften oder Aemtern, oder sonst provisionirt und versehen seyn, eheliblichen Töchtern, zum Heurathgut jeder zwanzig tausend Gulden versolgt und geben, auch fürstliche Hochzeitverehrungen, dem alten Herkommen gemäß, verordnet, und mit den Ablosungen, wie vorangeregt, um so viel ingehalten werden.

Wosern sich auch ein ohnversehener Nothfall, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, begeben thäte, daß mit den gewöhnlichen Ablosungshülfen die Ausgaben nicht zu verstaten seyn möchten; soll dem klein- und grossen Ausschuß hiemit vergönnt und zugelassen seyn, äußerster Nothdurft ein Gulden etlich tausend um Verzinsung aufzunehmen, dieselbige aber in allweg dahin gedenken und arbeiten, daß zu nächstfolgendem Jahr, oder so bald es immer geschehen kann, ohnfehlbar so viel Hauptgnt wieder abgelöst werde.

Wann künftig Gülden abgelöst werden, auf welchen mehr Ueberwechsels stünde, als in übernommener Verzinsung gemeiner Landschaft usgerechnet worden; Solle der Ausschuß ihne mit Ernst angelegen seyn lassen, daß solcher Ueberwechsel jedesmahl von der Landschreiberen richtig gemacht und erstattet, auch unser gnädigster Fürst und

und Herr der Abkündung zeitlich berichtet werde, sich auch mit dem Ueberwechsel bey der Landschreiberey haben gefaszt zu machen.

Im Fall auch Burger und Inngeseffene im Land, deren von Adel und andern Fremden und Ausländischen, so mit gemeiner Landschaft nit contribuiren und leyden, Gültbrief uslösen, und an sich bringen wollen; Sollen von den Uslösern, so viel immer seyn kann, gute grobe Reichsorten erlegt, darzu die Ablosung ohne einige der Landschaft Beschwerd in der Uslöser Kosten verrichtet werden.

Ferner soll der Kleine und Grosse Ausschuß in ihren Zusammenkünften und Berathschlagungen wohl und fleißig in acht nehmen, daß, was bey den gehaltenen Land- und Ausschußtagen jedesmal verglichen und verabschiedet, der Gebühr effectuirt und ins Werk gesetzt werde, und sonderlich weder Grosser noch Kleiner Ausschuß Macht haben, einige Anlag oder Schazung auf Prälaten und Landschaft umzulegen, einzuwilligen, oder sonst etwas nachzugeben, und zu handeln, das wider die Landschaft Freyheiten, Ebehafftinen, Gerechtigkeiten, Verträge, Abschied, und altes löbliches Herkommen sich befinden wird, sondern vielmehr allen Fleiß anwenden und daran seyn, daß gemeine Landschaft und manniglich bey den theuer erworbenen und erlangten Privilegien, Freyheiten, und ohnverdenklichen Herkommen handhabt und erhalten werden.

Es sollen auch die Verordnete des Ausschusses der Stadt und Aemter bey ihnen jederzeit schriftlich angebrachte Beschwerden und Obliegen, nothdurftig

tiglia

tiglichen erwägen, und, wo vonnöthen, bey unserm gnädigsten Fürsten und Herrn um gnädigste Einsehung und Abstellung derselben unterthänigst intercediren und bitten, und in Summa alles dasjenige, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Vaterlands, Ehren, Nutzen und Wohlfahrt vorständig und dienstlich seyn wird, getreulich berathschlagen und befördern helfen.

Demnach auch das Landrecht, Lands- Hofgerichts- Kirchen- Ehe- Forst- und andere im Herzogthum publicirte Ordnungen, vermba dieses Lands Verfassungen zu erhalten, und ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschaft nit zu ändern seyn; So solle der Kleinere Ausschuss auch darauf fleißige Aufsicht haben, und da etwan Aenderungen darinnen vorzunehmen, des Lands und der Unterthanen Wohlfahrt erfordern würde, mag solches der Kleinere Ausschuss wohl erwägen, und hiers unter im Namen gesammter Landschaft schließen, wie Er dann in Krast diß genugsam legitimirt, und bevollmächtiget seyn solle.

Als dann vor Alters für gut angesehen und verabschiedet worden, einen beständigen Vorrath an Früchten uff unser gnädigsten Fürsten und Herrn weltlichen Kasten 20,000 Scheffel, der Elbster 10,000 Scheffel, auch bey allen Städt und Aemtern 20,000 Scheffel zu erhalten, soll der Klein und Größere Ausschuss ihme hoch angelegen seyn lassen, damit solcher Fruchtvorrrath beständiglich erhalten, und sonderlich bey wohlfeilen Jahren, nach und

nach so viel möglich gestärkt, und die deswegen einkommene jährliche Bericht in ihren Zusammenkünften von der fürstlichen Kanzley erfordert und abgelesen, auch da solche Vorrathsfrüchten angegriffen, verkauft oder ausgeliehen, wiederum mit ehesten ergänzt werden.

Und nachdem bey Manns- und Frauen-Eldstern, auch Stiften und geistlichen Verwaltungen, an verfallenen Ablosungshülffen, sich noch ein unangenehmer Zustand befindet, soll der Ausschuss bey unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit unterthänigstem Solicitiren und Erinnern, damit solche Extantien, in Landtags Abschieden zugesagter und vertribster massen eingetrieben werden, an ihnen nichts ermangeln lassen.

Falls auch, mit denen bey jedesmaligen Landes- und Ausschusstagen fürkommenden, und bey der Kanzley anhängigen Beschwerungspunkten Erledigung, die Sache verweilen; Solle der Ausschuss zu seiner guten Discretion; und nach befindenden Dingen, bey unserm gnädigsten Fürsten und Herrn oder dero Råthen um Beförderung unterthänigst solicitiren und anhalten.

Die vom Kleinen Ausschuss sollen auch Macht haben, jederzeit mit Vorwissen unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn einen Rechtsgelehrten Advocatum und Secretarium zu bestellen und anzunehmen, und in der Landschaft fürfallenden Sachen zu gebrauchen, auch ihnen, nicht weniger denen Einnehmern (die zu Antretung ihrer Dienst-

der

der Landschaft genugsame Caution und Bürgschaft erstatten sollen) einen Staat, sich dessen haben zu verhalten, zu begreifen, sie darauf zu verpflichten. Und da bey den Einnehmern einige Untreu, Eigennützigkeit, Verhinderung mit den Ablosungen, oder anderer Ungebühr sich finden sollte, alsdann gebührend Einsehen gegen ihnen fürzunehmen, oder sie auch nach Verschulden gar abzuschaffen, und ihre Stell mit andern tauglichen Personen zu ersetzen. Es soll auch der Ausschuss fleißiges Aufsehen haben, und befehlen, daß der Landschaft Acta, Protokollen und Handlungen zu denen andern zusammen registriert, und im Archiv bey einander aufgehoben, insonderheit aber die vorhandene Originalia der Verträge, Abschied, Confirmationen und Freyheits-Briefe, sodann der Landschaft beede Größere Secret-Innsiegel, an sichern Orthen, und in guter Verwahrung gehalten und gedachte Innsiegel anderst nicht, dann mit Vorwissen und Befehl aller Verordneten des Kleinen Ausschusses gebraucht werden.

Wenn auch, auf unterthänigstes Ansuchen des Kleinen Ausschusses, von unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn die Geordnete in grossen Ausschuss künftig beschrieben werden, und deren in Grossen Ausschuss gewählten, einer oder mehr mit Tod abgegangen, oder sonst untauglich, und die vacirende Stelle noch nicht ersetzt wäre; Soll von dem Kleinen Ausschuss solche erledigte Große Ausschuss wieder ergänzt werden.

Und dafern ihme eines oder andern Orts Personen nicht genugsam bekannt wären, mag der Kleine Ausschuss allweegen ein Gericht ersuchen, ein ehrbarn, frommen, tapfern Mann, so der Landschafft Sachen erfahren, und berichtet, zu ernennen, wann Sie dann zum Kleinen Ausschuss kommen, solle es der Größere Ausschuss genennet werden.

Es sollen auch die zum Kleinen Ausschuss verordnete Personen nicht außgesetzt oder geändert werden, es wäre dann, daß einer oder mehr auffer ihnen mit Tod abgiengen, oder sonsten wegen Krankheiten, oder in andere Weeg untauglich würden.

So oft dann solches geschieht, sollen die übrige des Kleinen Ausschuss, ein andern erbarn, geschickten, tapfern und verständigen Mann, auffer Prälaten und Landschafft, Er wäre gleich dabei men und gebürtig, inn und auffer was Eöstern und Städten Er wolle, (dann diejenige, so zu beiden gemeinr Prälaten und Landschafft Ausschüssen gezogen, nicht nach den Orthen, sondern nach Tauglichkeit der Personen, die zuversichtlich zu des Herzogthums Wohlfarth, und Ausnehmen Annahung und der Landschafft Sachen gute Erfahrung und Bericht haben, auch eines solches Ansehens und Verndaens seyen, daß sie dieser Berrichtung mit Ehren aufwarten mögen, zu erkiesen) wiederum zu die Statt erwählen und solchem Amt, und auf diesen Staat beaydigen, inmassen gegen ihnen auch geschehen.

Es haben auch gemeine Prälaten und Landschafft ihnen reservirt und vorbehalten, so oft ein Landtag gehalten wird, daß Sie Macht haben, diese beede Ausschüß zu ändern, zu mehrn, gar abzu thun, oder von neuem wieder zu besetzen, nach ihrem gutem Willen und Wohlgefallen, wie Sie jederzeit für nützlich, nothwendig und gut befinden werden.

Die den Mitgliedern des Engern und Großen Landschafftlichen Ausschusses vorgeschriebene Ayt desformiel lautet also: Sie werden geloben und schwören einen Ayt leiblich zu Gott dem Allmächtigen, dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn M. N., Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Nömpelgardt, Herrn zu Heydenheim und Justingn etc. unserm Gnädigsten Herzog und Herrn; wie auch gemeinen Prälaten und Landschafft seiner Herzogl. Durchl. Herzogthum, getreu und hold zu seyn, Seiner Herzogl. Durchl. auch ihre Prälaten und Landschafft Nutz und Frommen zu verschaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, nach dero besten Vermögen, und sonderlich in ihrem Amt getreu, fleißig, und in alle Weeg darob zu seyn, daß die jährliche Ablosungs-Hülff, und andere verglichene Umlagen, fleißig eingezogen, und alsdann die eingehende Ablosungs-Hülffen allein zur Ablosung der Gülten, darum Land und Leuth, als Selbst und mit Verkaufere verschrieben, andere Anlagen aber allein zu den verglichenen und verabschiedeten Ausgaben, und sonst gar in keine Weeg wie die Namen haben, verwendet, und

ge

gebraucht werden, auch davon usserhalb nothwendiger Zehrung, Unkosten und dergleichen Kleinsüßgen und andern in des Ausschuß Staat vermeldten Ursachen, niemand nichts hingelieben, oder selbst zu verändern, oder das nicht heissen, verhängen, bewilligen, oder gestatten, und wo zu Zeiten dero Zusammenkunft, Sachen vorhanden seynd oder fürfallen würden, so zu Seiner Herzogl. Durchl. oder ihr der Gemeinen Prälaten und Landschaft Ehren, Nutzen und Wohlfarth dienstlich und fürständig seyn würden, mit Fleiß zu erwägen, und an Se. Herzogl. Durchl. zu bringen, und sonst auch sich vorgemeldtem dero Staat gemäß zu halten, und, was im Rath und der Landschaft Sachen geredt und gehandelt wird, bis in ihren Tod zu verschweigen alles getreulich und ohne Gefährde.

Wirtemberg. Erbvergleich von 1770.

ad Grav. IV.

Von dem Herrschaftlichen Betragen
gegen die Landschafft.

§. 2.

Se. Herzogl. Durchlaucht werden sowohl die allgemeine Landes-Versammlung, als die Landschafftliche Ausschüsse, als ein in denen Landes-Compactatis ehemalen sehr weiß- und heilsamlich angeordnetes, und bishero aufrecht erhaltenes Corpus repräsentativum des gesamten lieben Vaterlandes in Corpore & membris, dessen Wesen und Landes-Verfassung, samt dem darzu gehöri-gen Prälaten-Stand, in seiner Würde, Existimatio, Auctorität und Consistenz, ungekränkt erhalten, und die nach Inhalt der Landes-Verträge, und des Ausschuß-Staats, machende unterthänigste Vorstellungen gnädigst aufnehmen, und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden ansehen, noch selbiges andern gestatten.

§. 3.

Der allgemeinen Landes-Versammlung, denen beyden Ausschüssen, und denen zu Stuttgart Anwesenden des Engern Ausschusses wird niemalen, und unter keinerley Vorwand untersagt, oder sonst schwehr gemacht werden, Ihre Herzoglichen Durchlaucht die Landes-Beschwerden ge-
hor-

horsamst vorzulegen, oder andere unterthänigste Vorstellungen zu thun, jedoch mit schuldigster Beobachtung des unterthänigsten Respects.

§. 4.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen unterthänigsten Vorstellungen, welche zur Zeit, da der Ehrgere Ausschuß nicht collegialiter versamlet ist, nach Befund der Umstände, und nach zuvor über Land geflogener Communication. **Ihro Herzoglichen Durchlaucht** nahmens ermeldten Ehrgern Ausschusses gehorsamst übergeben werden.

§. 5.

In Sachen, worinn nach der Landes-Versaffung die Landschafft mit ihrem unterthänigsten Gutachten vernommen werden solle, solle selbige niemals übergangen, und zu rechter Zeit mit **Ihro** communicirt, vielweniger in Sachen, worzu ihre Einwilligung nach denen Landes-Compactaten erfordert wird, ohne ihren Consens etwas einseitig verfüget werden.

§. 6.

Ihro Herzogliche Durchlaucht und **Der** Geheime Ráthe werden der Landes-Versammlung, und denen beyden Ausschüssen, jedesmal die benöthigte Zeit lassen, die Herzogliche gnädigste Ansinnungen genugsam überlegen, und sich darauf schriftlich unterthänigst erklären zu können; **Wobey** jedoch Landschafftlicher Seits man sich keinen unböthigten Ausschub zu Schulden kommen lassen

sen, und sonderlich, wann eine Gefahr auf dem Verzug haftet, die unterthänigste Erklärungen möglichst beschleunigen solle.

§. 7.

Es werden ingleichen **Ihro Herzogliche Durchlaucht** auf alle und jede schriftliche unterthänigste Vorstellungen ebenfalls schriftliche gnädigste Resolution ertheilen, und solche denen Landes-Verträgen, dem Herkommen, dem Zustand des Landes, und der Vorliegenheit der Umstände gemäß einzurichten geruhen.

§. 8.

Es wird keinem Landschafftlichen Collegio jemalen zugemuthet werden, den Concipisten einer Landschafftlichen unterthänigsten Vorstellung nachmahlhaft zu machen, noch jemand, auf den man disfalls eine Vermuthung hätte, selbst, oder die seine, deswegen mit Worten, oder Werken, ungnädig behandelt werden; massen alle dergleichen Schriften nicht nach des Concipisten Willkühr, sondern nach denen Schlüssen der Landschafftlichen Collegien, sowohl was die Sache selbst, als auch die Schreib-Art betrifft, abgefaßt, und von diesen Collegien nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem, und nicht des Concipisten Nahmen, unterthänigst übergeben werden.

§. 9.

Denen wenigen beständig in Stuttgart Anwesenden des Engern Ausschusses wird gnädigst nicht

zugemuthet werden, sich auf etwas unterthänigst einzulassen, was für den ganzen Engern Ausschuss gehdret.

§. 10.

Noch dem Engern Ausschuss auf etwas, so dem Größern Ausschuss zukommt.

§. 11.

Noch dem Größern Ausschuss auf etwas, was nach denen Landes-Verträgen, und derer beyden Ausschüsse Städten, einer allgemeinen Landes-Versammlung vorbehalten ist, und worzu er nicht, wenigstens durch von dem Land eingeholtte freiwillige und ungezwungene Gewälte und Vollmachten berechtigt ist.

§. 12.

Ihro Herzogliche Durchlaucht werden in Steuer-Sachen, oder andern allgemeinen Landes-Angelegenheiten, es bey dem gnädigst und unterthänigst verabschiedeten altüblichen modo tractandi durchgängig gnädigst belassen, und diesem nach weder das Landschafftliche Corpus überhaupt, noch auch die Prälaten als den geistlichen Landes-Stand in Corpore & Membris darbey übergehen, sondern Höchst-Dero Postulata, und gnädigste Ansinnen an das Land, entweder einer allgemeinen Landes-Versammlung vorlegen, oder durch die gewöhnliche Ausschreiben an die Prälaten, wie auch an die Stadt und Aemter, zu Ertheilung
der

der Gewalt und Vollmachten an den Landschafftlichen Ausschuss gnädigst bekannt machen lassen; Worbey **Höchst** dieselbe noch insbesondere gnädigst versichern, künftighin niemalen, es geschehe auch durch was für Unterhandlungen es wolle, in dergleichen Fällen mit den einzelnen Städt und Aemtern, oder Communitæten, solche unmittelbare Handlung vornehmen zu lassen, wodurch derselben Freiheit in Ertheilung der Instruction und Vollmachten, auf einige Weise beschränket, noch derer Elbsterlichen Unterthanen Einwilligung und Vollmacht wider die Landes-Versaffung und das Herskommen erfordert, und denen Vorrechten des dieselbe vertretenden Prälaten-Standes etwas derogirt werden könnte.

S. 13.

Dem Engern Ausschuss wird nach Maasgab der bey dessen Errichtung im Jahr 1554. respectivè gnädigst und unterthänigst beliebten Verabschiedung nicht verwehrt werden, so oft es die Nothdurft erfordert, zusammen zu kommen, doch daß jedesmalen in Conformität des Landtags-Ab-schieds de Anno 1608. und des Engern Ausschuss Staats, die unterthänigste Anzeige davon Sr. Herzoglichen Durchlauchte in dem Herzoglichen Geheimden Rathe geschehe.

S. 14.

Wo auch der Engere Ausschuss vor nothwendig halten würde, den Größern Ausschuss, oder

E

eine

eine gemeine Landschaft zu erfordern; So wollen
 Se. Herzogliche Durchlaucht Sich alsdann
 dem Lübingischen Vertrag bey dem Punct, die Be-
 schreibung der Landtage betreffend, gemäß halten.

§. 15.

Wann in Sachen, worzu nach denen Landes-
 Compactaten der Landschaft freye Einwilligung
 erfordert wird, Sich Ihre Herzogliche Durch-
 laucht mit treuehorsaamsten Prälaten und Land-
 schafft nicht vergleichen können, werden Höchst-
 Dieselbe keinen Macht-Spruch ergehen; noch
 einseitige Verfügungen zur Ausübung bringen,
 und solche als eine Verabschiedung geltend machen,
 sondern die Sache zu ferneren Verhandlungen,
 oder allerhöchst Obristrichterlichem Spruch auß-
 gesetzt seyn lassen.